



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Gemeinde Hohe Börde  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

**Vorentwurf - Bebauungsplan Nr.13-7 "Industrie- und Logistikpark  
nordöstlich der Gewerbestraße" in den Ortschaften Hohenwarsleben  
und Irxleben - Gemeinde Hohe Börde**

Ihr Zeichen:

18.03.2024  
32-34290-1109/1/8471/2024

Tim Kirchhoff  
Durchwahl +49 345 13197-438  
stellungnahmen.lagb@sachsen-  
anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 17.02.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Planungen zu o.g. Vorhaben um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB nicht vor.

Das Planungsgebiet befindet sich in nachfolgend nach §§ 7 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführte Bergbauberechtigung:

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

Art der Berechtigung	(ERL/B) Neue Aufsuchungsrechte
Feldesname	Aller
Nr. der Berechtigung	I-B-c/d-137/2023
Bodenschatz	Erze, Salze, Spate für die Gewinnung von chem. Elementen und Verbindungen Sole Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Anglo American Exploration Germany GmbH Königsallee 2a 40121 Düsseldorf

Die in o.a. Tabelle angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 7 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar.

Da die Rechte des Inhabers/Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, wird Ihnen empfohlen bei Planungen bzw. baulichen Veränderungen von diesem eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345-13197-275)

## Geologie

### *Ingenieurgeologie*

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet weiterhin nicht bekannt.

Die Bodenverhältnisse im Gebiet des Vorhabens wurden in der Begründung richtig genannt. Für Lössböden geben wir folgenden allgemeinen Hinweis. Löss ist im trockenen Zustand relativ standfest. Allerdings nimmt Löss, aufgrund seiner hohen Porosität, leicht Wasser auf. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann.

Für Versickerungsanlagen gilt: Durch das Versickern von Oberflächen - bzw. Traufenwasser im

Bereich von baulichen Anlagen können somit Schäden verursacht werden. Untergrundversickerungen von Wasser sollten deshalb in Gebieten mit Lössverbreitung grundsätzlich nicht in Nähe baulicher Anlagen vorgenommen werden. Bei vorgesehenen Wasserversickerungen sollte die Wasseraufnahmefähigkeit des Untergrundes im Rahmen der Baugrunduntersuchung überprüft werden.

Die detaillierten Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen stellen für die geologische Landesaufnahme wertvolle Informationen dar. Sie sind entsprechend dem Geologiedatengesetz – GeolDG vom 19. Juni 2020 dem LAGB zur Verfügung zu stellen.

Bearbeiter: Herr Seidemann (0345-13197-357)

### *Hydrogeologie*

Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Nach den hier vorliegenden Daten ist Grundwasser erst in Tiefen größer als fünf Meter unter Flur zu erwarten. Die anstehenden Lössbildungen, Geschiebemergel und Abschwemmmassen sind nach erster Einschätzung lithologisch ungünstig für die Versickerung mittels Anlagen.

Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345-13197-351)

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V. Siesing